
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 3/4, 27. Januar 2023, Seite 12

Inhaltsverzeichnis:

*Verordnung der Stadt Augsburg über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung - TaubenVO)*

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2023 in der Stadt Augsburg

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Friedberger Str. 140/142*
- *Wallnerstr. 20 e*

**Verordnung der Stadt Augsburg über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung - TaubenVO)**

vom 16.01.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2 Taubenfütterungsverbot

¹Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Augsburg verwilderte Tauben zu füttern. ²Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen, Ausstreuen und Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, wie zum Beispiel Mais, Kerne, Körner, Backwaren oder Reis. ³Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Augsburg veranlasste Maßnahmen oder das Füttern an von der Stadt Augsburg genehmigten oder eingerichteten Futterstellen und Taubenschlägen.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 16.01.2023

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin
